

lung soll vielmehr die einheitliche Beurteilung der Inhaberschaft am Urheberrecht sein.⁹¹⁸

II. European Max Planck Group for Conflict of Laws in Intellectual Property (CLIP)

Etwa zeitgleich mit den ersten Bemühungen der Professorinnen *Dreyfuss* und *Ginsburg* bildete sich auch am Max-Planck-Institut für Geistiges Eigentum, Wettbewerbs- und Steuerrecht in München eine Initiative, deren Ursprünge ebenfalls mit den Vorgängen der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht verbunden sind.⁹¹⁹ Als deutlich wurde, dass die Bemühungen für den Abschluss einer Konvention zur internationalen Zuständigkeit und Durchsetzbarkeit ausländischer Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen für den Bereich des Geistigen Eigentums nicht problemlos zu realisieren sein werden, entwickelte das Institut zunächst einen Entwurf hinsichtlich der internationalen Zuständigkeit in diesem Bereich, der erstmals im Jahre 2003 im Rahmen eines Symposiums vorgestellt und diskutiert wurde.⁹²⁰ Zwei Faktoren beeinflussten die Arbeit der Gruppe. Zum einen führte das Scheitern der Bemühungen der Haager Konferenz dazu, dass das Projekt nun als eigenständiges Regelungsvorhaben geführt wird, und nicht mehr mit dem Ziel, die entworfenen Regelungen zu einem späteren Zeitpunkt in eine Konvention zu integrieren. Daneben wurde deutlich, dass alleine die Regelung der internationalen Zuständigkeit nicht ausreichend ist, da von dieser die Wahl des anwendbaren Rechts abhängt. Die Initiative setzt sich mittlerweile daher auch mit Fragen des Kollisionsrechts auseinander.⁹²¹ Neben dem Münchner Max-Planck-Institut steht es nun auch unter der Leitung des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg. Dabei findet derzeit eine rein akademische Auseinandersetzung statt. Neben Vertretern der beiden Max-Planck-Institute in München und Hamburg sind mehrere Professoren und Wissenschaftler verschiedener europäischer Staaten und der USA Mitglieder des Arbeitskreises.⁹²²

Ein besonderes Anliegen der Gruppe ist es darzulegen, dass, trotz der revolutionären und auch stetig fortschreitenden technischen Entwicklungen, eine völlige Aufgabe des Territorialitätsgrundsatzes sowie der Anknüpfung an die *lex loci protectionis* nicht erforderlich und auch gar nicht erstrebenswert ist.⁹²³ Begründet wird dies insbesondere mit der Souveränität der einzelnen Staaten in dem Sinne, dass diese die Aspekte des Geistigen Eigentums, die Auswirkungen innerhalb ihres Territoriums zeigen, selbständig regeln können. Darüber hinausgehend werde die grundsätzliche

918 *Dreyfuss*, 30 Brook. J. Int'l L. 819, 845 (2005).

919 Ins Leben gerufen wurde die Initiative von Josef Drexl und Annette Kur.

920 Über die Tagung berichtet *Kur*, GRUR Int. 2004, 306; die einzelnen Beiträge wurden veröffentlicht in einem Tagungsband: *Drexl/Kur* (Hrsg.), IP and PIL, 2005.

921 *Kur*, 30 Brook. J. Int'l L. 951, 956 f. (2005).

922 Siehe zur Entstehung und Entwicklung der Initiative *Kur*, 30 Brook. J. Int'l L. 951, 955 ff. (2005).

923 *Kur*, 30 Brook. J. Int'l L. 951, 953 ff. (2005).

Bedeutung des Internets in diesem Bereich überschätzt. Habe man beim Verfassen von Kollisionsregeln ausschließlich die Fallgestaltung unter Beteiligung des Internets vor Augen, so laufe man Gefahr, nur hierfür Regelungen zu entwickeln und wichtige andere Bereiche zu vernachlässigen.⁹²⁴ Die *European Max Planck Group* differenziert im Ansatz daher zwischen herkömmlichen Sachverhalten mit grenzüberschreitenden Bezügen und solchen Fallkonstellationen, die unter Beteiligung des Internets entstehen, und bei denen das Geschehen entweder einem oder mehreren Territorien zugeordnet werden kann oder eine solch eindeutige Zuweisung gerade nicht möglich ist.⁹²⁵

§ 2 Erwerb des Urheberrechts

Der Erwerb des Urheberrechts wird in den drei besprochenen Staaten kollisionsrechtlich unterschiedlich behandelt. Während die deutschen Gerichte auch in diesem Punkt der Anknüpfung an die *lex loci protectionis* folgen, befürworten Frankreich und die USA die Maßgeblichkeit einer einzelnen Rechtsordnung, welche die Inhaberschaft am Urheberrecht mit weltweiter Geltung einer Person zuweist. Es stellt sich die Frage, ob einer der vorhandenen und besprochenen Lösungswege im Ergebnis überzeugt, oder ob nicht der Entwurf eines neuen Ansatzes erforderlich ist, um den Herausforderungen der zunehmend grenzüberschreitenden Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke gerecht zu werden. Dabei gilt es zu beachten, dass hinter der unterschiedlichen Konzeption des Kollisionsrechts eine grundlegend verschiedene inhaltliche Ausgestaltung des Urheberrechts in den *Copyright*-Ländern und den *Droit d'auteur*-Staaten steht.⁹²⁶ Im Folgenden sollen zunächst mögliche Lösungsansätze diskutiert werden, die zur Anwendbarkeit einer einzelnen Rechtsordnung führen (unter I.), während anschließend ein mögliches Festhalten am Schutzlandprinzip erörtert wird (unter II.).

I. Single governing law-Ansatz

Nicht nur in Frankreich und den USA finden sich Stimmen, welche die originäre Zuweisung des Urheberrechts weltweit einer einzigen Rechtsordnung unterstellen wollen. Die Argumente der einzelnen Verfechter und Gerichte sollen an dieser Stelle nicht erneut ausgeführt werden.⁹²⁷ Im Folgenden werden lediglich mögliche An-

924 So *Kur*, 30 *Brook. J. Int'l L.* 951, 954 (2005).

925 Siehe zu dieser Differenzierung *Kur*, 30 *Brook. J. Int'l L.* 951, 955 (2005).

926 *Thum*, GRUR Int. 2001, S. 9, 19.

927 Grundsätzlich für die Anwendbarkeit einer einzelnen Rechtsordnung und damit einen universalen Ansatz im Urheberrecht sprechen sich beispielsweise aus: *van Eechoud*, *Choice of Law in Copyright*, 2003, S. 178 ff.; *dies.*, in: *Drexl/Kur* (Hrsg.), *IP and PIL*, 2005, S. 289 ff.; *Dessemontet*, 30 *Brook. J. Int'l L.* 849, 860 ff. (2005); *Austin*, 30 *Brook. J. Int'l L.* 899, 910 ff.